

Prüfungsordnung

August Wilhelmj Musikinstitut Usingen Studien- und Prüfungsordnung für berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

Weiterbildungsstudium Profil 1: Musik in Kita und Grundschule

(Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet)

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich	S. 3
§2 Ziel des Weiterbildungsstudiums	S. 3
§3 Bezeichnung des Abschlusses	S. 3
§4 Module	S. 3
§5 Zugangsvoraussetzung, Zulassung zum Weiterbildungsstudium	S. 3/4
§6 Studiendauer, Studiums- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und –formen,	S.4
§7 Betreuungsangebote, Studienberatung	S. 4/5
§8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen	S. 5
§9 Prüfungskommissionen	S. 5
§10 Bewertung der Prüfungsleistung	S. 5/6
§11 Schriftliches Prüfungsprotokoll	S. 6
§12.Öffentlichkeit der Prüfungen	S. 6
§13 Nachteilsausgleich	S. 6
§14 Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	S. 7
§15 Zeugnis	S. 7
§16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	S. 7
§17 Ungültigkeit von Prüfungen	S. 7/8
§18 Einsicht in die Prüfungsakten	S. 8

II Module

§19 Pflichtmodule	S. 8/9
§20 Prüfungen, Prüfungszeitraum	S. 9
§21 Zulassung zu den Prüfungen	S. 9
§22 Nicht-Bestehen einer Prüfung	S. 9/10
§23 Anlagenverweis	S. 10
§24 Inkrafttreten	S. 10

I Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung, die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen der oben genannten beruflichen Qualifizierungsmaßnahme am August Wilhelmj Musikinstitut Usingen.

§2

Ziel des Weiterbildungsstudiums

1. Das Weiterbildungsstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Das Qualifikationsziel des Weiterbildungsstudiums ist so ausgerichtet, dass weiterführende Spezialisierungen oder fachliche Erweiterungen in verschiedenen Richtungen möglich sind.
3. Das Ziel des Weiterbildungsstudiums Profil 1 „Musik in Kita und Grundschule“ ist wie folgt differenziert:
 - a. Entwicklung der eigenen musikalischen Fähigkeiten in Theorie und Praxis
 - b. Beherrschung, Anwendung und Vermittlung der Inhalte der elementaren Musik-, Instrumental- und Gesangserziehung in Kita und Schule.

§3

Bezeichnung des Abschlusses

Nach bestandener Abschlussprüfung am August Wilhelmj Musikinstitut Usingen wird ein Zeugnis mit der Bezeichnung „Geprüfte Musikerzieherin / Geprüfter Musikerzieher für Kita und Grundschule“ verliehen.

§4

Module

Die Module des Weiterbildungsstudiums Profil 1 „Musik in Kita und Grundschule“ sind:

- Modul I: Musiktheorie und Gehörbildung
- Modul II: Grundlagen im Instrumentalspiel und Gesang
- Modul III: Methodik und Didaktik des kita- und schulpraktischen Singens und Instrumentalspiels
- Modul IV: Unterrichtshospitationen und Lehrversuche

§5

Zugangsvoraussetzung, Zulassung zum Weiterbildungsstudium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungsstudium ist der Nachweis von Berufserfahrungen in Kitas bzw. Grundschulen oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. Musikschulen)
- (2) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Für Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist deshalb ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich.

- (3) Das Weiterbildungsstudium setzt ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten voraus, die erwarten lassen, dass der Studierende das Qualifikationsziel des Weiterbildungsstudiums erreichen wird.
- (4) Eine Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist von freien Studienplätzen abhängig.

§6

Studiendauer, Studiengang- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.
- (2) Das Weiterbildungsstudium ist in Module eingeteilt, die im Modulkatalog mit Studienverlaufsplan aufgeführt sind. Modulkatalog mit Studienverlaufsplan sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (§ 23).
- (3) Das Weiterbildungsstudium ist durch curricular abgestimmte Module strukturiert.
- (4) Im Studienverlaufsplan ist für jedes Semester aufgeführt, welche Lehrveranstaltungen der betreffenden Module belegt werden müssen.
- (5) Voraussetzung für das Bestehen des Weiterbildungsstudiums ist der erfolgreiche Abschluss der Module. Ein Modul gilt als vorschriftsmäßig abgeschlossen, wenn die jeweilige Prüfung mindestens mit 4,0 beurteilt wurde und an der betreffenden Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde. An einer Regelmäßigkeit fehlt es bei unentschuldigter Abwesenheit an mehr als drei Unterrichtseinheiten.
- (6) Es wird zwischen folgenden Formen von Leistungsnachweisen unterschieden:
1. praktische Leistung; auch in Form eines instrumentenspezifischen Vortrages
 2. mündliche Leistung
 3. beaufsichtigte Klausur
 4. Prüfungsgespräch
 5. Referat oder Präsentation
- (7) Prüfungen werden entsprechend der Modulbeschreibungen entweder benotet oder als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§7

Betreuungsangebote, Studienberatung

(1) Betreuungsangebote

1. Betreuung entsprechend Vorgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung durch den betreffenden Fachdozenten
2. Anlaufstelle ist die Institutsleitung

(2) Fachliche und überfachliche Studienberatung

Beratungen erfolgen je nach Frage- bzw. Problemstellung

1. bei fachlichen Fragen durch den Fachdozenten, bei weiterem Bedarf durch die Institutsleitung
2. bei Fragen zur Studienplanung durch die Institutsleitung

3. bei überfachlichen Fragen durch die Institutsleitung ggf. unter Einbeziehung des Lehrpersonals und zusätzlicher einschlägiger Informationsquellen
4. bei Konflikten über die unter § 7 Abs.(1) genannte Anlaufstelle

§8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Weiterbildungsstudiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Weiterbildungsstudiums am August Wilhelmj Musikinstitut Usingen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit stellt die Institutsleitung fest.

§9

Prüfungskommissionen

(1) Für Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Institutsleitung ist auch die Vorsitzende der Prüfungskommissionen. Sie kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.

§10

Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung
- 2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden:

1,0; 1,3; 1,5; 1,7;
2,0; 2,3; 2,5; 2,7;
3,0; 3,3; 3,5; 3,7;
4,0;
5,0

(2) Bei benoteten Prüfungsleistungen wird die Prüfungsnote auf der Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der von den Prüfern nach § 10 Abs. (1) gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote des Abschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten.

(4) Ergebnisse bzw. Durchschnittsergebnisse werden den unter Abs. (1) definierten Noten in folgender Weise zugeordnet:

- von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(5) Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§11

Schriftliches Prüfungsprotokoll

Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Weiterstudiumsprofil des Kandidaten
2. Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung
3. Namen des Vorsitzenden, des Prüfers und evtl. weiterer Prüfungskommissionsmitglieder
4. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
5. Inhalt der Prüfung
6. Bewertung der Prüfungsleistung
7. bei nicht ausreichender Leistung eine kurze Begründung
8. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
9. Unterschriften der Kommissionsmitglieder

§12

Öffentlichkeit der Prüfungen

Die Lehrproben des Modul IV können öffentlich sein. Die anderen Prüfungen, ebenso Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§13

Nachteilsausgleich

(1) Über die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich entscheidet die Institutsleitung auf Grund eines Antrages mit entsprechenden Nachweisen.

§14

Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

1. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
2. In Fächern, in denen die jeweilige Abschlussprüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

§15

Zeugnis

1. Nach Bestehen der letzten Prüfungen erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis sind neben den Personalien aufzunehmen:
 - a. die Bezeichnung des Weiterbildungsstudiums und des erlangten Abschlusses
 - b. die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Prüfungen
 - c. die Gesamtnote (in Wort und Zahl)
2. Das Zeugnis ist von der Institutsleitung zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Instituts zu versehen.

§16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Institutsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
3. Unterbricht der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
4. Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
5. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung kann er vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§17

Ungültigkeit von Prüfungen

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Institutsleitung nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer werden vorher gehört.

2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Institutsleitung die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

3. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) oder nach Abs. (2), Satz 2, ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§18

Einsicht in die Prüfungsakten

1. Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt

2. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses an die Institutsleitung zu stellen. Die Institutsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II Module

§19

Pflichtmodule

1. Das Studium besteht aus 4 Pflichtmodulen.

2. Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind im Studienverlaufsplan aufgeführt.

3. Die regelmäßige persönliche Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen ist erforderlich, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung. Werden mehr als drei Veranstaltungen unentschuldig versäumt oder kann die regelmäßige Teilnahme nicht festgestellt werden, wird die oder der Studierende nicht zur Prüfung zugelassen und muss das Modul wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit der Institutsleitung auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

4. Wenn die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen attestiert ist, wird der Kandidat zur entsprechenden Prüfung zugelassen.

5. Prüfungen werden durch schriftliche Protokolle dokumentiert. In den Prüfungsprotokollen ist die Note anzugeben.

6. Wenn mehrere Module oder Lehrveranstaltungen eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module oder Lehrveranstaltungen nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen belegt werden.

§20

Prüfungen, Prüfungszeitraum

1. Prüfungen finden in der Regel am Ende des 1. Semesters (Zwischenprüfung), am Ende des 3. Semesters (Zwischenprüfung und begleitetes Projekt) und im 5. Semester statt (Abschlussprüfung, Projektarbeit).
2. Die Prüfungstermine werden von der Fachdozentin bzw. vom Fachdozenten in Absprache festgelegt.
3. Die Prüfungsinhalte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Mögliche Prüfungsleistungen sind:

- Lehrprobe
- Mündliche Prüfung
- Vorspiel
- Klausur
- Praktischer Leistungsnachweis (beurteilte Aufgabenstellung aus dem laufenden Unterricht)

§21

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet die Fachdozentin bzw. der Fachdozent.
- (2) Konnten während der Dauer des Weiterbildungsstudiums Prüfungen aus einem vom August Wilhelmj Musikinstitut zu vertretendem Grund nicht angeboten und durchgeführt werden, so können diese Prüfungen auch nach Beendigung des Weiterbildungsstudiums innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung nachgeholt werden.

§22

Nicht-Bestehen einer Prüfung

1. Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Institutsleitung dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils spätestens zum folgenden Prüfungstermin abzulegen, wenn nicht eine andere Frist seitens der Institutsleitung festgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholungsprüfung festgelegt werden.
2. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, endet das Weiterbildungsstudium zum Ende des laufenden Semesters.
3. Hat der Kandidat die letzte Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Weiterbildungsstudiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch

fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die letzte Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Die letzte Prüfung kann innerhalb eines Jahres nach Ende des letzten Ausbildungssemesters extern abgelegt werden.

§23

Anlagenverweis

Die zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gehörende Anlage enthält verbindliche Durchführungs- und Informationsdetails. Sie sind im

Anlagenteil zur Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium im Profil 1 enthalten:

- Anlage 1: Modulkatalog, Berufsbild/Qualifikationsziele, Studieninhalte und Studienverlaufsplan

§24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Usingen, den 30.09.2020

Die Institutsleitung